

die Persönlichkeit des Täters eine erfolgreiche Einflußnahme durch das gesellschaftliche Gericht zu erwarten ist, der Sachverhalt vollständig aufgeklärt, der Täter nicht Ausländer und die Übergabe nicht unzumutbar ist (vgl. OGNJ 1972/7, S. 209). Entscheidend ist die erzieherische Zielsetzung und Wirksamkeit des Verfahrens, nicht der Arbeitsaufwand (vgl. BG Suhl, NJ. 1972/14, S. 428). Daher hat das Gericht vor Erlass eines Strafbefehls immer zu prüfen, ob die Sache dem Grad ihrer Gesellschaftswidrigkeit und der Persönlichkeit des Beschuldigten nach zur Übergabe an ein gesellschaftliches Gericht geeignet ist (OG-Urteil vom 19. 3. 1980 — 4 OSK 5/80 -).

7. Die **Übergabeentscheidung** muß verständlich die erforderlichen Angaben über die wesentlichen Umstände der Tat und der Persönlichkeit des Täters enthalten (vgl. § 59 Abs. 2 StPO, § 24 Abs. 2 SchKO u. §26 Abs. 2 KKO). Dazu gehören:

- eine zusammenfassende Darstellung des Sachverhalts und der vorliegenden Beweismittel,
- eine Einschätzung der Handlung unter Angabe des verletzten Strafgesetzes,
- eine tatbezogene Einschätzung der Persönlichkeit des Täters,
- die Darlegung der entwicklungsbedingten Besonderheiten bei Jugendlichen, insbesondere jener Faktoren, aus denen sich die Schuldfähigkeit (§ 66) ergibt,
- die Gründe für die Übergabe,
- Hinweise auf Ursachen und Bedingungen der Handlung, der Schadenersatzantrag und die Anschrift des Geschädigten unter Hinweis auf die Rechtsgrundlage für die Wiedergutmachungspflicht,
- Hinweise auf eine evtl. Empfehlung an das zuständige Organ zum Entzug der Fahrerlaubnis, wenn es sich um eine Straftat handelt, die der Täter als Führer eines Kraftfahrzeuges begangen hat.

Bei Antragsdelikten (§ 2) ist sichtbar zu machen, ob die Sache auf Grund eines Antrags des Geschädigten oder wegen Be-

jahung des öffentlichen Interesses strafrechtlich verfolgt wird.

8. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des **Abs. 1** ist die **Übergabe aller Vergehen** möglich. Es ist nicht erforderlich, daß die Übergabe an ein gesellschaftliches Gericht auch in der konkreten Strafrechtsnorm als Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit aufgeführt wird. Werden jedoch in der Strafrechtsnorm nur Strafen mit Freiheitsentzug angedroht (z. B. §§ 121 u. 126), so werden diese Handlungen in der Regel nicht für eine Übergabe geeignet sein, weil sie generell erheblich gesellschaftswidrig sind.

9. In **Abs. 2** werden die wichtigsten von den Konflikt- und Schiedskommissionen beratenen **Gruppen von Straftaten** beispielhaft aufgeführt. Diese Aufzählung trägt orientierenden Charakter. Neben den allgemeinen Kriterien des Abs. 1 und der Aufzählung in Abs. 2 wird in einer Reihe von Tatbeständen des Besonderen Teils die Übergabe ausdrücklich als mögliche Sanktion angeführt. In diesen Fällen sollte die Übergabe vorrangig geprüft werden.

10. Nach **Abs. 3** ist in die Prüfung der Übergabe eines Vergehens auch einzubeziehen, ob Verpflichtungen eines Arbeitskollektivs, einer Hausgemeinschaft, einer Brigade oder eines anderen Kollektivs zur Erziehung des Rechtsverletzers vorliegen, die die Wirksamkeit der Beratung erhöhen können. Diese Bestimmung ist in engem Zusammenhang mit den Übergabekriterien nach Abs. 1 zu prüfen. Liegt z. B. eines der Übergabekriterien, wie vollständig aufgeklärter Sachverhalt, nicht vor, kann eine Übergabe auch dann nicht erfolgen, wenn Verpflichtungen eines Arbeitskollektivs vorliegen.

Absatz 3 hat weiterhin Bedeutung für die Anwendung von § 29 Abs. 2. In den Fällen des § 28 Abs. 3 sollten die gesellschaftlichen Gerichte konkrete Erziehungsverpflichtungen der Kollektive in den Beschluß aufnehmen und bestätigen.

11. Nach Abs. 4 beraten und entscheiden